

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40 11 55	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 19.04.2017	71	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für berufs- und allgemein bildende Schulen	02.05.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	19.05.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	07.06.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 40
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung.
40.01	40	II		gez. Radeck	
					(Handzeichen)

Betreff:

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen

Beschlussvorschlag:

Der 7. Änderung der „Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen“ in beiliegender Form wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 71	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I.

5 Der Niedersächsische Landtag hat am 05.04.2017 die Fusion der Stadt Helmstedt mit der Gemeinde Büddenstedt zum 01.07.2017 per Gesetz über die Neubildung der Stadt Helmstedt beschlossen.

10 Gemäß § 4 Nr. 1 der „Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen“ ist das Gebiet der Stadt Helmstedt dem Gymnasium Julianum in Helmstedt als Schulbezirk zugeordnet, während die Gemeinde Büddenstedt gemäß § 4 Nr. 2 als Schulbezirk dem Gymnasium Anna-Sophianeum in Schöningen zugeordnet ist (durchschnittlich besuchen pro Schuljahrgang 6 Schüler/innen aus der Gemeinde Büddenstedt das Gymnasium Anna-Sophianeum.)

20 Die Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach § 106 Abs. 5 Nr. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen. Hinzu kommt, dass die Samtgemeinde Heeseberg, die für die Schulform Gymnasium ebenfalls dem Anna-Sophianeum in Schöningen als Schulbezirk zugeordnet ist, ab 01.08.2017 entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel wahlweise ebenfalls dem Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule in Schöppenstedt zugeordnet wird (s. Drs. 41/2017).

25 Insofern ist nicht auszuschließen, dass Schülerinnen und Schüler, die in der Vergangenheit das Gymnasium Anna-Sophianeum in Schöningen besucht haben, weil ihnen die Anfahrt zur Giordano-Bruno-Gesamtschule in Helmstedt zu weit erschien, sich nunmehr für einen Schulbesuch der Integrierten Gesamtschule in Schöppenstedt entscheiden.

30 Um das Gymnasium Anna-Sophianeum nicht in zweifacher Hinsicht zu schwächen (künftige Zuordnung der bisherigen Gemeinde Büddenstedt im Rahmen der Fusion mit der Stadt Helmstedt zum Gymnasium Julianum in Helmstedt und wahlweiser Besuch der Integrierten Gesamtschule in Schöppenstedt für Schüler/innen aus der Samtgemeinde Heeseberg) wird vorgeschlagen, ungeachtet der Fusion der Stadt Helmstedt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt schulbezirksmäßig weiterhin im Einzugsbereich des Gymnasium Anna-Sophianeum zu belassen.

40

II.

45 Bekanntlich sind entsprechend einer Vereinbarung nach § 105 NSchG mit den Städten Braunschweig und Wolfsburg Schüler/innen der Schulform Gymnasium aus den Orten Lehre, Wendhausen und Essehof Braunschweiger Gymnasien zugeordnet, während Schüler/innen aus den Orten Beienrode, Essenrode, Flechtorf, Klein und Groß Brunsrode Gymnasien in Wolfsburg zugeordnet sind (§ 4 der „Satzung des Landkreises Helm-

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 71	Jahr 2017

stedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen“).

Die Elternvertreter/innen der Kindertagesstätten sowie die Schulelternräte der Grundschulen und der Oberschule in der Gemeinde Lehre haben den Landkreis Helmstedt vor geraumer Zeit dazu aufgefordert, die vorgenannte Aufteilung aufzuheben und künftig den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus der gesamten Gemeinde Lehre wahlweise an allen weiterführenden Schulformen der Städte Braunschweig und Wolfsburg zu ermöglichen. Der Rat der Gemeinde Lehre hat sich diesem Wunsch angeschlossen.

Ich habe mich zwischenzeitlich mit den Städten Braunschweig und Wolfsburg mit der Bitte um Prüfung in Verbindung gesetzt, ob dem o.g. Wunsch der Gemeinde Lehre hinsichtlich der Aufhebung der gymnasialen Schulbesuchseinteilung entsprochen werden kann, sodass Schülerinnen und Schüler der Schulform Gymnasium künftig aus allen Ortsteilen der Gemeinde Lehre den Schulbesuch sowohl in Braunschweig als auch in Wolfsburg frei wählen können.

Aus der Gemeinde Lehre besuchen pro Schuljahrgang ca. 30 – 35 Schülerinnen und Schüler Gymnasien in den beiden o.g. Städten. Die Kosten der Schülerbeförderung werden durch die freie Schulwahl nicht tangiert, da es sich aus der Gemeinde Lehre sowohl nach Braunschweig als auch nach Wolfsburg jeweils um die Tarifzone 2, und somit um identische Schülerbeförderungskosten, handelt.

Ich gehe davon aus, dass dem Wunsch der Gemeinde Lehre auf Aufhebung der gymnasialen Schulbesuchseinteilung von den Städten Braunschweig und Wolfsburg entsprochen wird. Hierbei wird es m.E. nur in vereinzelten Fällen zu einer Veränderung des Anwahlverhaltens kommen.

Da die Aufhebung der gymnasialen Schulbesuchseinteilung in der Gemeinde Lehre zum Schuljahresbeginn 2017/18 wirksam werden soll, ist es erforderlich, diese Regelung bereits jetzt vorbehaltlich der Zustimmung der Städte Braunschweig und Wolfsburg zu beschließen.

III.

§ 4 (Schulbezirke für die Gymnasien) der „Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen“ ist insofern zum 01.08.2017 dahingehend anzupassen, dass sowohl die Auswirkungen der Fusion der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt als auch die Aufhebung der gymnasialen Schulbesuchseinteilung in der Gemeinde Lehre Berücksichtigung finden.

Die Änderung soll zum 01.08.2017 in Kraft treten.

Anlage

Satzung des Landkreises Helmstedt Über die Festlegung der Schulbezirke der unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Hauptschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Eichendorffschule Eichendorffstraße 7 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - <u>Schulform Hauptschule</u> -	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 2

Schulbezirke für Realschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Lademann-Realschule Wilhelmstraße 13 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Realschule Schöningen Schützenbahn 26 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - <u>Schulform Realschule</u> -	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 3

Schulbezirke für Oberschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Oberschule Lehre Rosinenweg 13 38165 Lehre	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Carl-Friedrich-Gauß- Schule Bahnhofstraße 17 38458 Velpke	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 4

Schulbezirke für Gymnasien

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Gymnasium Julianum Goethestraße 1a 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben, Ortsteile Beienrode, Gr. Steinum, Rhode, Rottorf, Schickelsheim, Uhry der Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Bahrndorf, Gemeinde Gr. Twülpstedt mit den Ortsteilen Kl. Twülpstedt, Gr. Sisbeck, Kl. Sisbeck und Papenrode
2	Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Ortsteile Büddenstedt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf der Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Heeseberg, Königslutter am Elm (Kernstadt) mit den Ortsteilen Boimstorf, Bornum, Glentorf, Kl. Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau und Sunstedt, Gemeinde Dahlum (Landkreis Wolfenbüttel)
3	Gymnasium am Bötschenberg Am Bötschenberg 11 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig werden

die Ortsteile

- Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau

der Stadt Königslutter am Elm wahlweise ebenfalls

sowie die

- Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Braunschweiger Gymnasien zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg werden die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke

sowie die

- Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gymnasien zugeordnet.

§ 5

Schulbezirk Gesamtschule

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Giordano-Bruno-Gesamtschule Schulstraße 18 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gesamtschulen zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel wird die

- Samtgemeinde Heeseberg

wahlweise ebenfalls dem Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule in Schöppenstedt zugeordnet.

§ 6

Schulbezirke für Förderschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1a	Wichernschule Förderschule Schwerpunkt Lernen und Sprache Langer Steinweg 6 38350 Helmstedt	Förderschule Schwerpunkt Lernen: <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> Stadt Helmstedt Samtgemeinde Grasleben Samtgemeinde Nord-Elm Samtgemeinde Velpke Stadt Schöningen Gemeinde Büddenstedt Samtgemeinde Heeseberg <u>Klasse 10 (einschließlich Vorlaufklassen):</u> Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk Förderschule Schwerpunkt Sprache: Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
1b	Wichernschule - Außenstelle Königslutter - An der Stadtkirche 4 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Lehre (bis einschließlich Klasse 9 ohne Vorlaufklassen)
2	Rudolf-Dießel-Schule Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rieseberger Weg 13 38154 Königslutter am Elm	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Helmstedt, den . . 2017

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Radeck

Landrat